



## KG „Bergheimer Torwache“ e.V. 1977

### Knubbelordnung der Marketenderinnen

#### § 1

Die Geschäftsordnung des Knubbels Marketenderinnen (MT) ist Bestandteil der Satzung der KG „Bergheimer Torwache“ e.V. 1977 vom 20. Mai 2016 gemäß § 12 „Knubbel“ Abs. 4.

#### § 2

Über die Aufnahme von Interessentinnen in den Knubbel MT entscheiden die MT auf ihrer Knubbelversammlung. Der weitere Ablauf um vollwertiges aktives Mitglied im Knubbel MT zu werden ist geregelt in der Geschäftsordnung § 16 b Neuaufnahme als aktives Mitglied.

#### § 3

Die MT wählen auf der ersten Versammlung nach der Session als ihre Sprecherin, die Obermarketenderin (OMT) (§ 12 Knubbel Abs. 2). Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Knubbel sind die ständigen Einrichtungen des Vereins (§ 7 Organe des Vereins). MT die keine aktive Session absolviert haben, haben kein Stimmrecht bei der Marketenderinnenversammlung. Die OMT ist Mitglied des erweiterten Vorstands (§ 9 Vorstand Abs. 1 b)

#### § 4

Die Uniform der Marketenderinnen:

Weißer Trachtenbluse  
Rote Weste mit goldenen Knöpfen und Goldkordel  
Grüner Rock mit roter Spitze  
Schwarze Stiefel  
Fäßchen  
Grüne Stofftasche mit roter Kordel  
Roter Hut mit grüner und weißer Feder  
Obermarketenderin roter Hut mit grüner, weißer und roter Feder  
Ansteckfeder.

Bei Außenauftritten grüne Jacke mit weißem Jabot und rotem Gürtel

## § 5

Die MT führen eine Kasse (Beispiel für runde Geburtstage etc.) mit einem Jahresbeitrag von 12,00 €. Des weiteren behalten sie sich vor, eine Strafe von 5,00 € zu erheben, wenn die Uniform bei Austritten nicht komplett ist. Dieser Betrag kommt ebenfalls der MT-Kasse zu Gute. Die Kasse wird von der OMT verwaltet.



## § 6

Die MT erhalten eine Auszeichnung in Form einer Ansteckfeder. Für jeden vollen 100. Auftritt wird die Feder mit einem Steinchen versehen. Die Ansteckfeder ist immer an der Uniform zu tragen. Die Auftritte werden bei den „aktiven“ Müttern der MT von Sonja Rühle und bei den MT von der OMT nachgehalten.

## § 7

Die Wertung einer Session als „aktiv“ hängt nicht ausschließlich von der Erfüllung der Auftritte ab. Generell sollten mindestens 50 % der Auftritte erfüllt werden, ausgenommen bei Krankheit. Helferstunden bei Eigenveranstaltungen in Form von Auf- und Abbauarbeiten, Thekendiensten etc. spielen ebenfalls eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung ob eine Session als „aktiv“ gewertet wird. Dauerhaftes Fehlen bei diesen Arbeiten führt ebenfalls zur Aberkennung der „Aktivität“. Bei Eigenveranstaltungen werden die MT durch die OMT stundenweise eingeteilt. Bei Verhinderung der zugeteilten MT hat diese eigenverantwortlich für Ersatz zu sorgen.

## § 8

Hospitant bei den MT. Es gilt auch da der § 7 außer, das ein Hospitantenjahr um ein Jahr verlängert werden kann, wenn durch Krankheit oder außergewöhnliche Situation § 7 nicht voll zum tragen kommen kann.

## § 9

Über eine Änderung der Geschäftsordnung des Knubbels MT entscheidet die MT-Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 10

Die Geschäftsordnung des Knubbels MT wurde auf der MT-Versammlung vom 10. Mai 2017 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Bergheim, den 19. Mai 2017

Paul-Dieter Bourtscheidt  
1. Schriftführer